

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

Cap. VII. Von den Wahlen der Vorsteher und des Ausschusses.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

3. Vom Ausschusse.

§. 61.

Pflichten
und
Rechte.

Der Ausschuß hat die allgemeine Verpflichtung, die Beobachtung der Gesetze von Seiten des Vorstandes zu überwachen. Er hat zu dem Ende zuerst von dem Mittel schriftlicher Aufforderung Gebrauch zu machen und kann, wenn diese ohne Wirkung bleibt, eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und den Umständen nach die Anklage des Vorstandes beschließen. (§. 60.)

Die nähern Bestimmungen über den Ausschuß und seine Verrichtungen finden sich §. 37, 38, 40, 3, 41, 44, 58, b. e. 63, 64, 68, 73, 74.

Cap. VII.

Von den Wahlen der Vorsteher und des Ausschusses.

§. 62.

Jährliche
Wahl eines
Vorsteher
und Cassen-
meisters.

Der Cassenführer der Gesellschaft wird alle Jahr von der Gesellschaft gewählt und kann der abgegangene für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die übrigen Vorsteher werden auf 3 Jahr gewählt und zwar so, daß jedes Jahr einer, der längst fungirende, austritt, und dessen Stelle durch einen neu eintretenden Vorsteher ersetzt wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder erwählt werden, in welchem Falle er als jüngstes Mitglied in den Vorstand wieder eintritt, er braucht aber für die nächsten 3 Jahr die Wahl nicht anzunehmen.

§. 63.

Verpflich-
tung zu
Annahme
der Wahl.

Wer 3 Mal Vorsteher gewesen ist, kann jede fernere Wahl von sich ablehnen, sonst aber muß jeder die auf ihn gefallene Wahl annehmen, oder austreten, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe vorzuschützen hat, die vom Vorstand und dem Ausschuß für genügend erachtet werden.

§. 64.

Eingabe
von Ent-
schuldi-
gungsgrün-
den —
Wahllisten.

Wer solche Entschuldigungsgründe vorzuschützen hat, muß diese vor dem 1. September jedes Jahres dem Vorstande anzeigen, welches dazu durch zeitigen Anschlag an die Tafel auffordert.

Der Vorstand hat dann mit dem Ausschuß über die Entschuldigungsgründe zu berathen und eine Liste zu verfertigen, worin

1. diejenigen namentlich aufzuführen sind, welche gegen die Annahme der Wahl entschuldigt sind,

2. der Gesellschaft 4 Mitglieder zu Ersetzung des abgehenden Cassenführers und 4 Mitglieder zu Ersetzung des abgehenden ältesten Vorstehers vorgeschlagen werden.

Diese Liste muß spätestens am 15. September an die Tafel gebracht werden.

§. 65.

Jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft ist zeitig vor dem Wahltag (§. 24) eine Wahlkarte zuzustellen, worauf diesen Namen des zu erwählenden Cassenführers und Vorstehers schreibt, ohne dabei an die vom Vorstande in Vorschlag gebrachten Personen gebunden zu sein; nur die entschuldigten auf der Liste sub 1 bezeichneten Personen können nicht gewählt werden.

§. 66.

Diese Wahlkarten werden von den Vorstehern an dem Wahlversammlungstage eingesammelt, und findet eine Substitution hierbei in soweit Statt, daß ein Mitglied, welches an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, einem ordentlichen Mitgliede seine Wahlkarte zur Ueberlieferung anvertrauen kann, welches dann mit seinem Ehrenworte dafür haftet, daß ihm die überlieferte Wahlkarte von einem ordentlichen Mitgliede eingehändigt worden ist. Mehr als 2 Wahlkarten werden von keinem Mitgliede angenommen; wer daher schon von einem Mitgliede substituirt ist, hat eine fernere Substitution abzulehnen.

Substitutionen im Wahltermin.

§. 67.

Der Vorstand hat, nach den eingesammelten Wahlkarten sofort diejenigen Mitglieder, für welche die Stimmenmehrheit sich entschieden hat, als neu eintretende Vorsteher zu proclamiren.

Bekanntmachung des Resultats der Wahl.

§. 68.

Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos; es sei denn, daß unter den Personen, auf die eine gleiche Anzahl von Stimmen gefallen ist, sich der abgehende Vorsteher mitbefinde, denn dieser tritt vor den übrigen, die eine gleiche Anzahl Stimmen für sich haben, zurück.

Entscheidung durch das Loos bei Stimmengleichheit.

Diese Verlosung ist sofort vorzunehmen und wird, wenn derjenige, welcher zu losen hat, nicht anwesend sein sollte, der Losende durch einen der Ausschußmänner vertreten.

§. 69.

Die neuen Vorsteher haben sich zeitig über die Vertheilung der ihnen obliegenden besonderen Verwaltungszweige zu vereinigen,

Vertheilung der Geschäfte des Vorstandes.

und den Beschluß durch Anschlag bekannt zu machen; sie sind sich jedoch gegenseitig auch in den einzelnen Verwaltungszweigen substituirt.

§. 70.

Neue Wahl im Falle des Abganges eines Vorstehers im Laufe des Jahres. Sollte im Laufe des Jahres einer der Vorsteher abgehen, so hängt es von dem Ermessen der übrigbleibenden ab, eine neue Wahl zu veranstalten, oder die Geschäfte des abgehenden unter sich zu vertheilen; nur wenn der Cassenführer zu einer Zeit abgehen sollte, wo nicht schon ein neuer Cassenführer gewählt ist, der dann die Cassen sofort übernimmt, oder dessen Wahl nahe bevorsteht, ist jedesmal eine neue Wahl sobald als möglich zu veranstalten und sind die nöthigen provisorischen Maßregeln wegen Ablieferung und Aufbewahrung des Cassenvorrathes zu treffen.

§. 71.

Wahl eines Tanzdirectoriums. a) Für die von der Gesellschaft zu veranstaltenden Bälle wird ein aus fünf Personen bestehendes Balldirectorium an demselben Tage gewählt, an welchem die übrigen Wahlen Statt haben, und werden dazu besondere Wahlkarten ausgetheilt. b) Von der Wahl gelten dieselben Regeln, welche für die Vorstandswahl festgesetzt sind, nur daß hier der Vorschlag geeigneter Personen wegfällt und alle Jahr das ganze Directorium neu gewählt wird. c) Die neu gewählten Directoren treten ihr Amt sofort nach der Wahl an und sehen es fort bis zur neuen Wahl.

§. 72.

Dessen Befugnisse. Diese Balldirectoren haben die Tanzordnung und, was damit zusammenhängt zu besorgen und die Balltage zu bestimmen. Sie verabreden mit den Vorstehern der Gesellschaft alle anderen auf die Einrichtung der Bälle bezüglichen Maßregeln und üben in Gemeinschaft mit den Vorstehern an den Ballabenden die erforderliche Leitung und Aufsicht.

§. 73.

Wahl des Ausschusses. Der Ausschuß (§. 37) wird alle Jahre zur Hälfte erneuert. Er ergänzt die abgehenden Mitglieder, welche die 3 beziehungsweise 4 ältesten sind, durch eigene Wahl. Wenigstens 4 Ausschußmitglieder müssen immer aus abgegangenen Vorstehern bestehen.

Die austretenden Mitglieder sind für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

§. 74.

Niemand, der in diesen Ausschuss gewählt worden ist, kann Ablehnung sich, ohne besondere Gründe, über welche der Vorstand und der der Wahl. Ausschuss entscheidet, weigern, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und die ihm obliegenden Functionen auszuüben.

Cap. VIII.

Besondere Verfügungen.

§. 75.

Einzelne abgängig gewordene Mobiliareffecten durch neue zu Anschaf-
 ersetzen und die alten, wo möglich, zu verkaufen, so wie alle nöthig fang neuer
 scheinende Veränderungen in der Decoration der Gesellschaftszimmer Mobiliar-
 und alle neuen Anschaffungen einzelner Mobiliareffecten sind ledig effecten und
 lich Sache des Vorstandes. Sollte aber eine so bedeutende Ver- sonstige
 änderung des Mobiliars nöthig erscheinen, daß solche nicht aus Verände-
 den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreiten ist, oder eine solche rungen.
 Hauptreparatur an den Gebäuden nothwendig werden, oder gar
 die Veräußerung des Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein
 anderes rathsam erscheinen, so ist, soweit nicht die Mehrausgabe
 nach §. 42 durch den Vorstand und den Ausschuss genehmigt
 werden kann, der Beschluß einer Generalversammlung einzuholen.

§. 76.

Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen, Beschwer-
 sind dem Vorstande vorzulegen; bei wichtigeren Gegenständen, die den über
 sich nicht sofort vom Vorstande erledigen lassen, schriftlich; wo Gegen-
 denn nach §. 29 zu verfahren ist. stände, wel-
 che die Ge-
 sellschaft be-
 treffen.

§. 77.

Alle Irrungen oder Zwistigkeiten unter Mitgliedern der Ge- Schiedsge-
 sellschaft, die eine Störung der Eintracht in der Gesellschaft ver- richt bei
 anlassen könnten, und nicht durch die Dazwischenkunft eines der Streitigkei-
 Vorsteher beizulegen sind, werden an ein Schiedsgericht gebracht, ten der
 dessen Entscheidung Jeder sich sofort und ohne Widerrede unter- Mitglieder.
 werfen, widrigenfalls die Gesellschaft verlassen und austreten muß.

Die Schiedsrichter werden aus den ordentlichen Mitgliedern
 der Gesellschaft erwählt. Jede Parthei wählt einen und der Vor-
 steher fügt den dritten hinzu. Die Schiedsrichter haben die Ent-
 scheidung nach ihrem gewissenhaften Ermessen abzugeben und
 niemand kann sich weigern, das Amt eines Schiedsrichters anzu-
 nehmen.